

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. OKTOBER 2010

Text: René HOFFMANN

Das Lastenheft zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2011 wurde übrigens wie alle anderen Beschlüsse einstimmig genehmigt. In diesem Jahr werden insgesamt 200.000 Liter Heizöl und 50.000 Liter Dieseltreibstoff vorgesehen. Die Preisschätzung liegt bei etwa 180.000 €.

Das Projekt zur Neugestaltung der Bahnhofstraße wurde genehmigt. Es werden Zuschüsse im Rahmen des Programms der Wallonischen Region „Crédits d'impulsion“, sogenannter „Plan Escargot“, beantragt. Dieser Zuschuss wird sich auf zweimal 150.000 € belaufen. Die Gesamtkosten des Projektes werden mit 905.000 € geschätzt. Hinzu kommen dann noch die Arbeiten in Eigenregie von Seiten des Bauhofes.

Zwei gebrauchte Tragen für die Notdienstfahrzeuge werden mit den dafür im Haushalt vorgesehenen Geldern angeschafft. Insgesamt sind 10.000 € dafür vorgesehen worden.

„Auf'm Bödmechen“ in St.Vith werden die ersten 22 Baustellen von einem Landmesser vermessen werden. Diese Vermessung wird notwendig, damit die Anschlüsse zu den einzelnen Baustellen im Zuge der Straßenbauarbeiten verlegt werden können. Der Auftrag zur Vermessung der Parzellen wird im Verhandlungsverfahren vergeben und auf 12.500 € geschätzt. Diese Unkosten werden dann später auf die einzelnen Baustellen verrechnet.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans für das Freizeitgebiet Wiesenbach muss zusätzlich ein Umweltbericht erstellt werden. Der Rat genehmigte die Kostenschätzung in Höhe von 25.000 € und legte gleichzeitig den Inhalt des Umweltberichtes fest. Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Wie jedes Jahr wird auch in diesem Jahr die Stellenberechnung für das Gemeindeschulwesen anhand der Schülerzahlen vom 1. Februar vorgenommen. Da die Schülerzahlen relativ konstant geblieben sind, hat es kaum Veränderungen zu den Vorjahren gegeben.

Der Weg am Fernsehturm in Recht wird auf einer Länge von etwa 70 Metern ins öffentliche Straßennetz aufgenommen.

Im Anschluss an die Deklassierung des ehemaligen Weges und dem Tausch mit der Familie Classen-Thiess wurde der Verlauf und die Bauart des neu zu verlegenden Weges (Büchelsweg) in Wallerode festgelegt. Die Kosten werden von der Familie Classen-Thiess übernommen.

Die Gemeinde erwirbt ein Teilstück aus dem Eigentum des ÖSHZ zur Errichtung eines Regenauffangbeckens für die Parzellierung „Auf'm Bödmechen“. Das Teilstück von 1.134 m² wird zum Abschätzpreis von 2.242,93 € angekauft.

Die Stadtgemeinde verkauft der Wallonischen Wassergesellschaft eine Parzelle von 2.500 m² zwecks Errichtung eines Hochbehälters in Schlierbach. Die Stadt erhält laut Abschätzung für das Gelände 1.875 €. Zusätzlich wird der Baumbestand auf der Parzelle mit 3.381,74 € vergütet.

In Recht werden zwei Geländestreifen für rund 10.400 € an die Eheleute Rentmeister-Schlinnertz verkauft.

Am sogenannten Marktplatz in Recht nimmt die Gemeinde einen Geländetausch mit dem Herrn Albert Schlinnertz vor. Die Gemeinde erhält eine Fläche von 1.171 m² und gibt dafür 662 m² ab. Durch diesen Tausch entstehen für beide Parteien je 2 Baustellen.

Der Stadtrat spendet eine Summe von 5.000 € an die Organisation „Médecins du Monde“ für die Überschwemmungsoffer in Pakistan.

Die Funktionszuschüsse für die Autonome Gemeinderegierung, die Telefonhilfe und für das Jugendinformationszentrum „JIZ“, welche im Haushalt vorgesehen sind, wurden genehmigt.

Die Stadtgemeinde genehmigte einen Sonderzuschuss in Höhe von 21.500 € für die Anschaffung von digitaler Projektionstechnik für das Filmtheater CORSO in St.Vith. Das Gesamtprojekt beläuft sich auf 130.000 €.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2008 über den Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung wird angepasst. Der Schwerpunkt dieser Anpassung liegt darin, dass Isolierungen an Wohnhäusern gemäß der Regelung der Wallonischen Region auch zusätzlich von der Gemeinde bezuschusst werden.

Die Rechnungsablage der Kirchenfabrik wird trotz eines Defizits von 6.892,85 € gebilligt.

Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Betrag von 196.000 € am Kapital der WINDFARM PGMGBH.

Die Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2011 bei 6% bleiben. Auch die Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung bleiben bei 1.700. Die Hundesteuer wurde auf 12 € festgelegt.

Die Tagesordnung der Interkommunalen „Musikakademie“ wurde ebenfalls begutachtet und genehmigt.

STADTRATSSITZUNG VOM 28. OKTOBER 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen sowie die Herren NILLES, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES, Schöffe, Herr JOUSTEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2011. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 180.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, der die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: circa 200.000 Liter Heizöl und circa 50.000 Liter Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2011.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 180.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird durch allgemeinen Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Herr KARTHÄUSER, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

2. Neugestaltung der Bahnhofstraße in ST.VITH. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Programms der Wallonischen Region „Crédits d’impulsion“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 853.965,37 € (Neugestaltung Bahnhofstraße: 456.584,43 €, Neugestaltung Platz vor der Kirche: 355.188,24 € und Wasserleitung: 42.192,70 €) zuzüglich Honorare in Höhe von 47.000,00 € und 4.840,00 € (Sicherheitskoordination) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 beziehungsweise 2011 der Stadt ST.VITH beziehungsweise der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung der Bahnhofstraße in ST.VITH gemäß den beiliegenden Planunterlagen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 853.965,37 € (Neugestaltung Bahnhofstraße: 456.584,43 €, Neugestaltung Platz vorder Kirche: 355.188,24 € und Wasserleitung: 42.192,70 €) zuzüglich Honorare in Höhe von 47.000,00 € und 4.840,00 € (Sicherheitskoordination).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms „Crédits d’impulsion“ zu beantragen.

3. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf von Tragen für Ambulanzen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 10.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2010 der Stadt unter Artikel 352001/744/51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von zwei gebrauchten Tragen für Ambulanzen.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 10.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH: Auftrag zur Vermessung der 22 ersten Baustellen. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 12.500,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass der entsprechende Kredit gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeit beinhaltet: Vermessung der 22 ersten Baustellen in der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird festgelegt auf 12.500,00 €, MwSt. einbegriffen. Der Betrag wird gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Freizeitgebiet Wiesenbach. Erstellung eines Umweltberichtes. Genehmigung der Kosten und Festlegung der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeit beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 25.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass der entsprechende Kredit gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH vorgesehen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeit beinhaltet: Erstellung eines Umweltberichtes für das Freizeitgebiet Wiesenbach gemäß den Vorgaben von Artikel 50 des CWATUP (wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe). Der Umweltbericht ist in deutscher und in französischer Sprache zu erstellen.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird festgelegt auf 25.000,00 €, MwSt. einbegriffen. Der Betrag wird gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei wenigstens drei Studienbüros angeschrieben werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

II. Verschiedenes

6. Gemeindeschulwesen der Stadt ST.VITH: jährliche Organisation auf der Grundlage der Stellenberechnung vom 1. Februar 2010 für das Schuljahr 2010/2011.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

In Anbetracht, dass ab dem Schuljahr 2001/2002 als Stichtag der 1. Februar zur Festlegung des Stellenkapitals für das Schuljahr gilt;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2010/2011 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion ST.VITH-Crombach-Hinderhausen

Kindergartenunterricht:

ST.VITH:	56 Kinder	91 Stellenkapital
Crombach:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	12 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		147 Stellenkapital

Primarschulunterricht:

St. Vith:	96 Kinder	138 Stellenkapital
Crombach:	27 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	34 Kinder	60 Stellenkapital
Total:		252 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

Kindergartenunterricht:

Recht:	51 Kinder	84 Stellenkapital
Emmels:	30 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	12 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		168 Stellenkapital

Primarunterricht:

Recht:	107 Kinder	150 Stellenkapital
Emmels:	58 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	32 Kinder	60 Stellenkapital
Total:		300 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Koordination: 6 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

Kindergartenunterricht:

Schönberg:	21 Kinder	42 Stellenkapital
Lommersweiler:	8 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	7 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	7 Kinder	28 Stellenkapital
Total:		126 Stellenkapital

Primarunterricht:

Schönberg:	72 Kinder	108 Stellenkapital
Lommersweiler:	12 Kinder	30 Stellenkapital
Neidingen:	18 Kinder	36 Stellenkapital
Wallerode:	23 Kinder	48 Stellenkapital
Total:		222 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Gesamt:

Kindergarten: 441 Stellenkapital

Primarschule: 774 Stellenkapital

Schulleiter: 72 Stellenkapital

Koordination: 6 Stellenkapital

Zwei mal ein viertel Stundenplan Projektstunden.

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

7. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ordentliche Generalversammlung am 24. November 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 24. November 2010;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2010 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bestätigung eines neuen Mitgliedes im Verwaltungsrat;
3. Bilanz 2009/2010, Resultatsrechnung 2009/2010;
4. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
5. Begutachtung des Haushaltsplanes 2010/2011;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herr Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Herr Bernhard SCHEUREN, Herr Paul BONGARTZ und Herrn Klaus JOUSTEN, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2010 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Eröffnung eines Weges in Recht, Gemarkung 5 Flur E, Teilstück der Parzelle Nr. 1 F: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit, das auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 14. Oktober 2010 eingezeichnete Teilstück des Gemeindeweges in das öffentliche Wegenetz einzuverleiben;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück mit einer Fläche von 445 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur E, Nr. 1 F, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 14. Oktober in gelb eingezeichnet ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens ins öffentliche Gemeindewegenetz einzuverleiben zwecks Neueröffnung eines Weges.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart der zu verlegenden Straße (Büchelsberg) in Wallerode – Stellungnahme.

Der Stadtrat

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt ST.VITH, Hauptstraße 43, 4780 ST.VITH, eingereichten Antrags für die Verlegung einer Straße (Büchelsweg) in Wallerode, katastriert Flur G, Nr. 96/A;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.08.2010 über die Deklassierung eines Teilstückes aus dem öffentlichen Wegenetz und Prinzipbeschluss betreffend einen Geländetausch zwischen der Stadt ST.VITH und den Eheleuten CLASSEN-THIESS sowie Einverleibung des getauschten Teilstückes ins öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zwecks Neueröffnung eines Weges;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater und 330-343;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich in der Zeit vom 11.10.2010 bis zum 25.10.2010 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart der im beiliegendem Plan eingetragenen und neuanzulegenden Straße werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über die Punkte 10. und 11. der Tagesordnung teil.

10. Erwerb eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur D, Nr. 17 H, Eigentum des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH durch die Stadt ST.VITH zum Bau eines Regenauffangbeckens.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH ein Regenauffangbecken für die Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ auf dem unter Artikel 1 definierten Teilstück errichten lässt;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 27. Oktober 2010;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 30. September 2010;

Aufgrund des Verkaufsversprechens des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH vom 27. Oktober 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das nachfolgend bezeichnete Teilstück, wie es auf dem Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 27. Oktober 2010 dargestellt ist, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit zum Abschätzpreis in Höhe von 2.185,57 € zu erwerben. Es handelt sich um das Los 1, Eigentum des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH, Wiesenbach 5 in 4783 ST.VITH mit einer vermessenen Fläche von 1.105 m², Teilstück aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 17 H.

Gleichzeitig gewährt das Öffentliche Sozialhilfezentrum ST.VITH der Gemeinde ST.VITH ein Fahrrecht entlang dieses Teilstückes, so wie es auf dem Vermessungsplan eingezeichnet ist.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten (Vermessung und Beurkundung) zu Lasten der Stadt ST.VITH sind.

11. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 C an die Wallonische Wassergesellschaft (WWG) zwecks Errichtung eines Hochbehälters in Schlierbach: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Wallonische Wassergesellschaft (WWG) mit Sitz, Rue de la Concorde 41 in 4800 VERVIERS, gestellten Antrages auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle gelegen Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 C zwecks Errichtung eines Hochbehälters in Schlierbach;

Aufgrund des durch die Wallonische Wassergesellschaft vorgelegten Verkaufsversprechens;

Aufgrund des Vermessungsplanes der vereidigten Landvermesserin Valérie BERNERS vom 17. August 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes mit einer Fläche von 2500 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 C, so wie es auf dem Vermessungsplan der Landvermesserin Valérie BERNERS vom 17. August 2010 in gelb eingetragen ist, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten zu Lasten der Antragstellerin sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

12. Deklassierung eines Geländestreifens aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 68 C und Prinzipbeschluss betreffend den Verkauf desselben an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von den Eheleuten RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft Sankt Vither Weg 18/A, Recht, 4780 ST.VITH gestellten Antrages;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 7. Oktober 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 25. Februar 2010;

Aufgrund dessen, dass es sich um die Regularisierung eines Wegeabsplasses entlang des Anwesens handelt;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ vom 25.10.2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Geländestreifen mit einer Fläche von 120 m², gelegen Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 68 C, so wie er auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 7. Oktober 2010 in rosa eingezeichnet ist und Los 1 genannt ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 erwähnten und deklassierten Geländestreifens an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft Sankt Vither Weg 18/A, Recht, 4780 ST.VITH zu dem für die Regularisierung von Wegeabsplassen auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH üblicherweise angewendeten Verkaufspreis von 3,75 €/m² im Prinzip zuzustimmen. Der Verkaufspreis beträgt also: 3,75 €/m² x 120 m² = 450,00 €.

Artikel 3: Dass die Erwerber das Leitungsrecht im Untergrund auf einer Breite von 3 m, so wie es auf dem Vermessungsplan vom 7. Oktober 2010 eingetragen ist, respektieren müssen.

Artikel 4: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber sind.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Deklassierung eines Geländestreifens aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 66 A und 68 B und Prinzipbeschluss betreffend den Verkauf desselben an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von den Eheleuten RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft Sankt Vither Weg 18/A, Recht, 4780 ST.VITH gestellten Antrages;

Aufgrund der Verzichtserklärung von Herrn Albert SCHLINNERTZ und dessen Sohn Mario SCHLINNERTZ vom 10. Oktober 2010;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 7. Oktober 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 25. Februar 2010;

In Erwägung dessen, dass zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH ein Leitungsrecht festgeschrieben wird, was eine Wertminderung des Geländes rechtfertigt;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ vom 25. Oktober 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Geländestreifen mit einer Fläche von 498 m², gelegen Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 66 A und 68 B, so wie er auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 7. Oktober 2010 in rosa eingezeichnet ist und Los 2 genannt ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 erwähnten und deklassierten Geländestreifens an die Eheleute RENTMEISTER-SCHLINNERTZ, wohnhaft Sankt Vither Weg 18/A, Recht, 4780 ST.VITH zum Preis von 20,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen. Der Verkaufspreis beträgt also: 20,00 €/m² x 498 m² = 9.960 €.

Artikel 3: Dass die Erwerber das Leitungsrecht im Untergrund auf einer Breite von 3 m, so wie es auf dem Vermessungsplan vom 7. Oktober 2010 eingetragen ist, respektieren muss.

Artikel 4: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber sind.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Deklassierung eines Geländestreifens aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 63 C und Prinzipbeschluss betreffend Tausch zum Zwecke der Eigentumsregelung zwischen Herrn Albert SCHLINNERTZ und der Stadt ST.VITH in Recht, Gemarkung 6, Flur M entlang der Parzelle Nr. 63 C.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von Herrn Albert SCHLINNERTZ, wohnhaft Sankt Vither Weg 18, Recht, 4780 ST.VITH gestellten Antrages auf Erwerb von öffentlichen Gelände in Recht vom 30. Januar 2010;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Oktober 2010;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Albert SCHLINNERTZ vom 25.10.2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Forstamtes ST.VITH vom 25. Februar 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Forstamtes ST.VITH vom 29. März 2010 zur Wertschätzung des Baumbestandes auf dem Geländestreifen der Stadt ST.VITH;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Geländestreifen mit einer Fläche von 1486 m², gelegen Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 63 C aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zwecks Eigentumsregelung ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Herrn Albert SCHLINNERTZ, wohnhaft Sankt Vither Weg 18, Recht, 4780 ST.VITH und der Stadt ST.VITH im Prinzip zuzustimmen:

- Herr Albert SCHLINNERTZ erhält von der Stadt ST.VITH das Los 1 mit einer Fläche von 662 m², gelegen Gemarkung 6, Flur M, vor der Parzelle Nr. 63 C, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Oktober 2010 eingezeichnet ist.

- Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH von Herrn Albert SCHLINNERTZ zum Zweck des öffentlichen Nutzens das Los 2 mit einer Fläche von 1.081 m², Teil der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 63 C, sowie Los 3 mit einer Fläche von 90 m², Teil der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 61 C, Eigentum der Eheleute SCHLINNERTZ Albert und JETZEN Agnes, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Oktober 2010 eingetragen ist.

Artikel 3: Dass alle mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten anteilmäßig, d.h. im Verhältnis zu den jeweiligen Flächen, von der Stadt ST.VITH und Herrn Albert SCHLINNERTZ getragen werden.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Finanzen

15. Gewährung eines Zuschusses zur Unterstützung der Opfer der Überschwemmungen in Pakistan.

Der Stadtrat:

Aufgrund der zahlreichen Spendenaufrufe zur Unterstützung der Überschwemmungsopfer in Pakistan und insbesondere des Aufrufes von „Pakistan 12-12“ mit Schreiben vom 9. September 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € an die Organisation „Médecins du Monde“ im Rahmen der Aktion „Pakistan 12-12“ auf das Konto 000-0000012-12 zu gewähren.

Artikel 2: Der Betrag in Höhe von 5.000,00 € wird bei der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsanpassung durch die Aufsichtsbehörde.

16. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an die Autonome Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Autonome Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ für das Rechnungsjahr 2010 nicht über genügend Liquiditäten verfügt, um einen reibungslosen Ablauf ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass in der ersten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH ein Betrag in Höhe von 125.000,00 € unter der Nr. 529/322/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der Autonomen Gemeindegemeinschaft „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“, Vennbahnstraße 2 in 4780 ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 125.000,00 € aus dem Haushaltsposten 529/322/01 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

17. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an die Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 1. März 2010 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2010;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 465,15 € unter der Nr. 871007/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 465,15 € (0,05 € pro Einwohner) aus dem Haushaltsposten 871007/332/02 zu gewähren.

18. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass ein Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt ST.VITH und dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ die Beteiligung an der Finanzierung der Infrastruktur-, Funktions- und Personalkosten festlegt;

Aufgrund dessen, dass ein jährlicher Funktionszuschuss seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 2.479,00 € unter der Nr. 761002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße 4/5 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 2.479,00 € aus dem Haushaltsposten 761002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2010 zu gewähren.

19. ArsVitha Kulturforum VoG. Gewährung eines Sonderzuschusses für die Anschaffung einer digitalen Projektionstechnik für das Filmtheater CORSO in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der ArsVitha Kulturforum VoG vom 13. September 2010 auf finanzielle Beihilfe für die Anschaffung einer digitalen Projektionstechnik für das Filmtheater CORSO in ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 130.000,00 € handelt;

Aufgrund dessen, dass eine 50%-ige Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, einen Zuschuss in Höhe von 21.500,00 € zu gewähren;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der ArsVitha Kulturforum VoG für die Anschaffung einer digitalen Projektionstechnik für das Filmtheater CORSO in ST.VITH einen Sonderzuschuss in Höhe von 21.500,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung 2010 der Stadt ST.VITH den entsprechenden Betrag an die ArsVitha Kulturforum VoG einzutragen.

Artikel 3: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

20. Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung. Anpassung aufgrund der Änderungen der Bezuschussungen seitens der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.09.2008 über den Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung;

In Anbetracht dessen, dass die vorhandenen Energien rationeller und effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass solche Investitionen dazu beitragen Energie einzusparen oder alternative Energien zu fördern und somit die Umwelt zu schonen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;

In Anbetracht dessen, dass die Wallonische Region verschiedene Prämien zur rationellen und effizienten Energienutzung gewährt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt auf dem Artikel 879/331-01 Kredite für die Bezuschussung vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stadt ST.VITH gewährt allen Antragstellern einen Zuschuss für Investitionen im Energiebereich unter folgenden Bedingungen:

A) Zusatz zu den Energieprämien (Prämie 1 bis 16, 18 und 19 – Tabelle in der Anlage 1), Solarprämien (Soltherm) und Sanierungsprämien (Energieteil) der Wallonischen Region, die bis zum 01.05.2010 gültig waren. Berücksichtigt werden alle Anträge, die nach dem 1. März 2008 eine definitive Zuschusszusage seitens der Wallonischen Region erhalten haben.

B) Zusatz zu den Energieprämien der Wallonischen Region (Anlage 2) - mit Ausnahme für Verwalter von Eigentümergesellschaften, Juristische Personen und Schulen, Solarprämien (Soltherm) und Sanierungsprämien (Energieteil) der Wallonischen Region, die ab dem 01.05.2010 gültig sind. Berücksichtigt werden alle Anträge, die nach dem 1. Mai 2010 eine definitive Zuschusszusage seitens der Wallonischen Region erhalten haben.

Artikel 2: Der Zuschuss beläuft sich auf 15% der von der Wallonischen Region genehmigten Energieprämie beziehungsweise Sanierungsprämie (Energieteil). Dieser Zuschuss wird für Antragsteller auf 20% heraufgesetzt, die dem VIPO-, OMNIO- oder MEBAR-Statut unterliegen. Der erhöhte Zuschuss findet auch Anwendung auf Immobilien, die über die anerkannten sozialen Immobilienagenturen verwaltet werden, insofern ein Mietvertrag von 9 Jahren vorliegt. Der maximale Zuschuss seitens der Stadt ST.VITH pro Antrag beträgt 1.200,00 €.

Artikel 3: Die bezuschussten Investitionen müssen eine Immobilie betreffen, die auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH liegt.

Artikel 4: Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der definitiven Zuschusszusage von der Wallonischen Region eingereicht werden und muss eine Kopie dieser Zuschusszusage enthalten und gegebenenfalls die Bescheinigung des Statutes oder des Mietvertrages des Antragstellers.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

21. Kirchenfabrik Crombach-Weisten. Rechnungsablage 2009. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 06.04.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.06.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2010;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 31.08.2010 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.245,28 €
- auf der Ausgabenseite: 43.138,13 €

und mit einem Defizit von 6.892,85 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und feststellt, dass das vorhandene Defizit tatsächlich nicht möglich ist. In vorliegendem Fall wird das Problem dadurch verschlimmert, dass zwei nicht gerechtfertigte und zweifelhafte Einnahmen vorliegen:

- die Einnahme unter Artikel 18, genannt „Veräußerungen: Ausgleich Haushalt“: tatsächlich ist von Seiten des Diözesanleiters eine „zu findende“ Einnahme eingeführt worden, um den Haushalt auszugleichen. Allerdings erwähnt die Kirchenfabrik nicht, wo diese Einnahme herrührt;
- die Einnahme unter Artikel 27, genannt „Andere: Kirchenfabrik“; die Kirchenfabrik kann nicht als ihr eigener Schuldner auftreten. Zudem wird bemängelt, dass auch hier nicht klar ist, wo dieses Geld herkommt;

Die Gesamtsumme ist nicht zu vernachlässigen: 233,60 € + 4435,94 € + 6892,85 € = 11.552,49 €, deren Herkunft unklar ist. Der Diözesanleiter fordert daher die Kirchenfabrik dazu auf, unter Einnahmen die Mittel sehr klar einzutragen, die sie benutzt hat. Dies, um die defizitäre Situation zu klären;

In der Erwägung, dass in Erwartung einer Stellungnahme seitens der Kirchenfabrik es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 36.245,28 €
- auf der Ausgabenseite: 43.138,13 €

und mit einem Defizit von 6.892,85 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

22. Kirchenfabrik Lommersweiler. Haushaltsanpassung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.10.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.10.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18.10.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 37.592,76 €
- auf der Ausgabenseite: 37.592,76 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.10.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 37.592,76 €
- auf der Ausgabenseite: 37.592,76 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

23. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH am Projekt „Windfarm Emmels“.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch die eigens dafür gegründete Gesellschaft WINDFARM PGmbH mit Sitz in EUPEN vorgesehene Errichtung von fünf Windrädern auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund der Tatsache, dass in den Satzungen dieser Gesellschaft die Möglichkeit einer Beteiligung der Gemeinde am Kapital dieser Gesellschaft vorgesehen ist;

Aufgrund des Artikels 180 des Programm-Gesetzes vom 21.12.1994 der es Gemeinden erlaubt sich an gewisse Gesellschaften des Energiesektors zu beteiligen;

Aufgrund des Artikels L3131-1, Absatz 4, 3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Artikels 12, Absatz 5 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund einer diesbezüglichen Stellungnahme des Gemeinde- und Städteverbandes vom 18.11.2009;

Aufgrund der vorgelegten Finanzpläne;

Aufgrund der verschieden eingeholten Gutachten;

Aufgrund der im Haushalt 2010 vorgesehenen Finanzmittel;

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Punkt Gegenstand mehrerer Finanzkommissionssitzungen gewesen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Beteiligung der Gemeinde am Kapital der WINDFARM PGmbH mit Sitz in Eupen zum Betrage von 196.000,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der vorgesetzten Behörde zwecks Billigung zu übermitteln.

24. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2011 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

25. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für das Rechnungsjahr 2011 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

26. Steuer auf Hunde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 22.01.2007 über die Steuer auf Hunde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;
Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/368-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird ab dem 1. Januar 2011 und für die Dauer von zwei Jahren, endend am 31. Dezember 2012 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Es sind betroffen die Hunde und deren Besitzer beziehungsweise Halter:

- im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind.
- im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden.
- von juristischen Personen deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von dieser Steuer befreit:

- die Blindenhunde
- Hunde für Rollstuhlfahrer
- Hunde die weniger als 3 Monate alt sind
- Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, wenn der Tierschutz in ihrem sozialen Aufgabenbereich liegt
- Hunde, welche von Förstern gehalten werden.

Artikel 5: Die Steuer wird auf 12,00 € pro Hund festgesetzt.

Artikel 6: Die beim Handelsgericht eingetragenen Hundehandels- und Hundezuchtbetriebe werden jedoch einer Pauschalsteuer von 120,00 € unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7: Die in Artikel 5 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird.

Artikel 8: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9: Jeder Hundehalter beziehungsweise Inhaber eines Hundezuchtbetriebes ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Anwesen zu gewähren und sich den vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Artikel 10: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen stattfand.

Artikel 11: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12: Die in Artikel 5 und 6 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 13: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 14: Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 15: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

27. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 264,04 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 264,64 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserversorgung zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."